

Rechtssache C-745/19

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

10. Oktober 2019

Vorlegendes Gericht:

Sofiyski rayonen sad (Bulgarien)

Datum der Vorlageentscheidung:

25. September 2019

Kläger:

PH

OI

Beklagte:

„Eurobank Bulgaria“ AD

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Klage auf Rückzahlung der variablen Zinsen aus einem Darlehensvertrag, die zwei Verbraucher entrichtet haben und von denen sie behaupten, dass sie mittels einer missbräuchlichen Methode festgesetzt worden seien, hilfsweise auf Rückzahlung eines Teils dieser Zinsen.

Gegenstand und Rechtsgrundlage der Vorlage

Auslegung des Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 93/13 hinsichtlich der Folgen der Nichtanwendung von möglicherweise missbräuchlichen Vertragsklauseln im Verbrauchervertrag für dessen Teile, die nicht unmittelbar von der angeblichen Missbräuchlichkeit betroffen sind.

Vorlagefragen

1. Darf das nationale Gericht, wenn sich herausstellt, dass eine Klausel über die einseitige Änderung des Zinssatzes in einem zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher geschlossenen Darlehensvertrag missbräuchlich ist, davon ausgehen, dass der vertraglich geschuldete Zins in der (trotz gegenteiliger Vereinbarung im ursprünglichen Vertrag) zum Zeitpunkt der Auszahlung des Darlehens bestimmten Höhe festgelegt wurde?
2. Bei Verneinung der ersten Frage: Darf das nationale Gericht bei Vorliegen einer missbräuchlichen Klausel, die den vertraglichen variablen Zinssatz nicht nach einer rechtmäßigen Methode festsetzt, überhaupt Zinsen zusprechen?
3. Wie wirkt sich der Umstand, dass der Verbraucher während der laufenden Rückzahlung des Darlehens der Anwendung einer Methode zur Festsetzung des Zinssatzes zugestimmt hat, die keine missbräuchlichen Klauseln enthält, auf die Antwort der beiden ersten Fragen aus?

Angeführte unionsrechtliche Vorschriften und Rechtsprechung

Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (ABl. 1993, L 95, S. 29).

Urteil des Gerichtshofs vom 14. Juni 2012, Banco Español de Crédito (C-618/10, EU:C:2012:349, Rn. 65).

Urteil des Gerichtshofs vom 30. Mai 2013, Asbeek Brusse und de Man Garabito (C-488/11, EU:C:2013:341).

Angeführte nationale Rechtsvorschriften

Zakon za zadalzhenyata i dogovorite (Gesetz über Schuldverhältnisse und Verträge, im Folgenden: ZZD)

Nach Art. 26 Abs. 4 ZZD zieht die Nichtigkeit einzelner Teile nicht die Nichtigkeit des Vertrages nach sich, wenn von Rechts wegen verbindliche gesetzliche Regelungen an ihre Stelle treten oder wenn vermutet werden kann, dass das Rechtsgeschäft auch ohne die nichtigen Teile zustande gekommen wäre.

Gemäß Art. 365 ZZD beenden die Parteien durch Vergleich einen begonnenen Rechtsstreit oder verhindern die Einleitung eines Rechtsstreits, indem sie sich gegenseitige Zugeständnisse machen; gemäß Art. 366 ZZD ist die Vereinbarung eines verbotenen Vertrags nichtig, selbst wenn sich die Parteien über seine Nichtigkeit einig waren.

Zakon za zashtita na potrebitelite (Verbraucherschutzgesetz, im Folgenden: ZZP, in Kraft seit dem 10. Mai 2006)

Art. 146. (1) Missbräuchliche Klauseln in Verträgen sind nichtig, es sei denn, sie wurden im Einzelnen ausgehandelt.

(3) Der Umstand, dass einige Bedingungen im Einzelnen ausgehandelt wurden, schließt die Anwendung dieses Kapitels auf den übrigen Vertrag nicht aus.

(5) Das Vorliegen von missbräuchlichen Klauseln in einem Verbrauchervertrag führt nicht zu dessen Nichtigkeit, wenn der Vertrag auch ohne diese Klauseln bestehen kann.

Art. 147. (1) Die Klauseln in Verträgen, die Verbrauchern angeboten werden, müssen klar und eindeutig abgefasst sein.

(2) Bestehen Zweifel über die Bedeutung einer bestimmten Klausel, gilt eine für den Verbraucher günstige Auslegung.

Zakon za potrebitelskiya kredit (Verbraucherkreditgesetz, im Folgenden: ZPK, in Kraft seit dem 1. Mai 2010)

Dieses Gesetz enthält bestimmte Anforderungen an die Wirksamkeit von Verbrauchercreditverträgen, ab Juli 2014 auch in Bezug auf die vom Kreditgeber angewandte Methode zur Festsetzung eines Referenzzinssatzes. Gemäß § 5 der Übergangs- und Schlussvorschriften zu diesem Gesetz gelten die Vorschriften jedoch nicht für Verbrauchercreditverträge, die vor seinem Inkrafttreten geschlossen wurden.

Grazhdanski protsesualen kodeks (Zivilprozessordnung, im Folgenden: GPK)

Gemäß Art. 280 GPK können Berufungsurteile, in denen das Gericht im Widerspruch zu Auslegungsentscheidungen des Varhoven kasatsionen sad (Oberstes Kassationsgericht, im Folgenden: VKS), zu dessen Rechtsprechung oder zu Urteilen des Gerichtshofs der EU entschieden hat, mit der Kassationsbeschwerde zum VKS angefochten werden. In der Regel entscheidet der VKS über die Rechtssache selbst und verweist diese nur dann zurück, wenn verfahrensrechtliche Handlungen erforderlich sind. Bei Zurückverweisung beginnt das Verfahren bei der rechtswidrigen Handlung, die zur Aufhebung der Entscheidung geführt hat. Die Anordnungen des VKS hinsichtlich Anwendung und Auslegung der Gesetze sind für das Gericht, an das zurückverwiesen wurde, verbindlich.

In der Entscheidung Nr. 92/9.9.2019 befand der VKS, dass die sich aus Art. 146 Abs. 1 ZZP ergebende Nichtigkeit der Vereinbarung in einem Bankkreditvertrag, die die kreditgewährende Bank berechtigt, den Darlehenszinssatz bei Änderung des internen Basiszinssatzes einseitig zu ändern, nicht dazu führt, dass auch die in derselben Klausel enthaltene Vereinbarung über die Zahlung eines Vertragszinses, der sich aus der Summe des zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung genau (in Prozenten) bezifferten internen Basiszinssatzes der Bank und eines vertraglichen Aufschlags zusammensetzt, nichtig ist.

Auch in der Entscheidung Nr. 198/18.1.2019 – bei einem ähnlichen Sachverhalt, in dem eine Klausel des Darlehensvertrags den Zinssatz als variabel festlegte, der sich aus zwei Komponenten zusammensetzte, einer festen und einer variablen, und die variable nach internen Regeln der Bank festgesetzt sowie die konkrete Höhe des Zinssatzes zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses in Form einer festen Zahl angegeben wurde – nahm der VKS an, dass eine einseitige Änderung des Zinssatzes auf Verlangen der Bank nicht zulässig sei. Hier jedoch verwies der VKS die Rechtssache an das Berufungsgericht (zweite gerichtliche Instanz) mit der Maßgabe zurück, bei der Neuverhandlung die Höhe der vertraglich geschuldeten Raten unter Anwendung des festen, als Zahlenwert in der entsprechenden Klausel angeführten Zinssatzes festzustellen.

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens

- 1 Am 16. Oktober 2007 schlossen die Kläger mit der Beklagten einen Vertrag über ein Darlehen für den Bau eines Hauses in Höhe von 45 000 Euro, das in zwei Stufen ausgezahlt und durch 252 gleiche Monatsraten zurückgezahlt werden sollte.
- 2 Vertragsgemäß schuldeten die Kläger einen jährlichen Zins in Höhe des von der Beklagten für diese Art von Darlehen festgesetzten so genannten „Basiszinssatzes“ (BZS), abzüglich 0,15 %. Zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses betrug der BZS 6,35 %. Der Vertrag bestimmte ausdrücklich, dass der BZS der Bank nicht verhandelbar sei und seine Änderungen für die Parteien mit sofortiger Wirkung verbindlich seien.
- 3 Die internen Bankregeln sehen vor, dass der BZS von einer speziellen Abteilung – dem Ausschuss (Komitee) für die Verwaltung der Aktiva und Passiva (KVAP) – festgesetzt wird. Die internen Regeln enthalten keine bestimmte Formel für dessen Berechnung, sondern bezeichnen hierfür lediglich Faktoren, ohne deren jeweilige Gewichtung zu bestimmen.
- 4 Mit Beschlüssen des KVAP vom 24. Mai 2008, vom 24. Juli 2008, vom 16. Oktober 2008, vom 24. Juni 2011 und vom 24. Oktober 2012 änderte sich der Zinssatz für das Darlehen der Kläger und betrug 6,55 %, 7,05 %, 7,8 %, 8,05 % bzw. 7,8 %. Ab 2012 zahlten die Kläger einige der Raten mit Verzug.
- 5 Am 1. Dezember 2014 schlossen die Parteien eine zusätzliche Vereinbarung zur Abänderung des Darlehensvertrags. Darin wurde der geschuldete Betrag gemäß den Berechnungen der Bank festgestellt und vorgesehen, dass der Zinssatz nunmehr als die Summe des Referenzzinssatzes, des 6-monatigen EURIBOR und eines festen Aufschlags berechnet wird. Entsprechend ging man in zwei weiteren Vereinbarungen vom 26. Mai 2015 und vom 24. Februar 2017 vor.

Wesentliche Argumente der Parteien im Ausgangsverfahren

- 6 Die Kläger begehren die Rückerstattung von Zinsen für den Zeitraum vom 2. Mai 2012 bis zum 2. Dezember 2014, die sie als nicht geschuldet geleistet ansehen, da sie aufgrund missbräuchlicher Klauseln festgesetzt worden seien.
- 7 Ihnen seien alle Kreditinzinszahlungen im angegebenen Zeitraum zurückzuerstatten. Zur Begründung des Anspruchs führen sie an, dass die von der Bank verwendete Methode zur Festsetzung des Zinssatzes missbräuchlich gewesen sei. Folglich entfalte die gesamte Klausel über den vertraglichen Zins keine Wirkung und aus dem Darlehen sei kein Zins geschuldet.
- 8 Hilfsweise begehren sie die Rückerstattung einer Summe, die durch Anwendung des ursprünglichen, im Vertrag bezeichneten Zinssatzes für ihr Darlehen zu berechnen sei. Insofern stützen sie sich auf die herrschende Meinung in der bulgarischen Rechtsprechung, wonach dann, wenn die Art der Festsetzung des variablen Zinses im Vertrag unrechtmäßig vereinbart wurde, der Vertrag aber die Höhe des Zinses zum Zeitpunkt der Auszahlung des Darlehens ausdrücklich als Zahlenwert angibt, dieser im Vertrag als Zahlenwert angegebene Zinssatz als für die gesamte Vertragsdauer festgelegt anzuwenden sei.
- 9 Die Beklagte behauptet, dass die Klauseln im Einzelnen ausgehandelt worden seien (eine Frage, über die das nationale Gericht im Verfahren befinden wird). Hilfsweise führt die Beklagte an, dass diese nicht missbräuchlich seien.

Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage

- 10 Vorliegend könnte die Klausel über die Änderung des Zinssatzes hinsichtlich der Voraussetzungen der Änderung missbräuchlich sein, sie ist aber hinsichtlich der Festsetzung der Höhe des Zinssatzes zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht als missbräuchlich anzusehen. Würde das vorliegende Gericht der herrschenden Meinung in der Rechtsprechung folgen und einen festen Zinssatz für den Darlehensvertrag bestimmen, würde es den Willen der Parteien ersetzen, die ausdrücklich einen variablen Zinssatz vereinbart haben. Das Ersetzen des Parteiwillens mit etwas Anderem könnte an sich als eine Beeinträchtigung des Verbrauchers ausgelegt werden.
- 11 Es liegt ein Konflikt zweier anerkannter Rechtsgrundsätze des Unionsrechts vor. Einerseits hat das Gericht gemäß Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 93/13 die Teile des Vertrags zu erhalten, die nicht von den missbräuchlichen Klauseln betroffen sind. Diese Regel garantiert die Vertragsfreiheit der Parteien. Andererseits verlangt der Gerichtshof der Europäischen Union in den Urteilen Banco Espanol de Crédito (C-618/10) und Asbeek Brusse und de Man Garabito (C-488/11), vom nationalen Gericht, die formale Ausgewogenheit der Rechte der Parteien durch eine wirksame Ausgewogenheit zu ersetzen, indem es den Verbraucher von den Klauseln entbindet, die ihn beeinträchtigen.

- 12 Die Rechtsprechung des Gerichtshofs der EU zu Darlehensverträgen mit variablem Zinssatz bedarf einer Präzisierung. Das Problem entsteht, wenn sich der Zinssatz aus zwei Komponenten, einer festen und einer variablen, zusammensetzt, und wenn die variable Komponente kein allgemeingültiger Börsenindex ist, sondern vom Darlehensgeber auf der Grundlage einer Gesamtheit von Faktoren festgesetzt wird. In diesen Fällen, in denen die variable Komponente weder auf einer konkreten Formel noch auf einer Gesamtheit von objektiven Faktoren mit klarer Gewichtung basiert, entspricht der vertragliche Zinssatz den Gerechtigkeitsanforderungen nicht.
- 13 Die Frage beschränkt sich darauf, welche Grenzen für die Ersetzung des Parteiwillens gemäß den beiden genannten Grundsätzen zulässig sind.
- 14 Es ist zudem zu prüfen, ob es zulässig ist, dass der Verbraucher der Wirkung einer möglicherweise missbräuchlichen Klausel bei einer nachträglichen rechtmäßigen Änderung des Vertrags mit einem Unternehmen zustimmt, und im Rahmen dessen die Frage zu beantworten, ob eine derartige individuelle Vereinbarung zum Wegfall der Pflicht des Gerichts, den Verbraucher von seiner Bindung an die ursprünglich von ihm akzeptierte, möglicherweise missbräuchliche Klausel zu befreien, wenn der Verbraucher nach individuellen Verhandlungen mit dem Unternehmen, bei denen ein gültiger und wirksamer Vertrag ohne missbräuchlichen Klauseln geschlossen wurde, in ihre Wirkung eingewilligt hat.
- 15 Bei derartigen Vertragsänderungen erzielen die Parteien üblicherweise eine Einigung über zwei Elemente: über die Höhe der bereits entstandenen Verpflichtung (die von der Wirkung einer möglicherweise missbräuchlichen Klausel betroffen ist) und über eine neue Vorgehensweise bei der Festsetzung der Verpflichtungen aus dem Darlehen (für die vorliegend keine missbräuchlichen Klauseln geltend gemacht werden). Fraglich ist, ob und wie die Nichtigkeit der einen Vereinbarung (über die Festsetzung der Höhe der Schuld) die Nichtigkeit der anderen (über die Bestimmung einer neuen Methode für die Berechnung des Zinses) berührt.
- 16 Zur Frage der Art und Weise der Zinsfestsetzung bei einem ursprünglich missbräuchlich vereinbarten variablen Zins sind vier Lösungen möglich.
- 17 Erstens wäre es möglich, dass das Gericht den Zins in einen festen Zins umgewandelt. Diese Lösung steht aber im Widerspruch zum ausdrücklichen Willen des Verbrauchers. Die einzige Möglichkeit, den Verbraucher von günstigeren Zinsniveaus auf dem Markt profitieren zu lassen, bestünde darin, nach einer vorzeitigen Rückzahlung des Darlehens die Finanzierung durch einen anderen Unternehmer zu erhalten. Diese Lösung birgt die Gefahr in sich, dass der gewerbetreibende Darlehensgeber es vorzöge, missbräuchliche Klauseln über die Zinsänderung zu verwenden, da die Verbraucher, die ihre Rechte nicht einfordern, höhere Zinsen zu zahlen hätten, während die Verbraucher, die sich auf die missbräuchlichen Klauseln berufen, verpflichtet blieben, mindestens die Zinsen

zum ursprünglich im Vertrag angegebenen Zinssatz zu zahlen. Damit wäre der Gewinn des Unternehmers sichergestellt.

- 18 Zweitens wäre es möglich anzunehmen, dass der Verbraucher bei missbräuchlichen Klauseln über die Bestimmung der Methode zur Änderung des variablen Zinssatzes nur zur Zahlung der festen Komponente des Zinses verpflichtet bliebe. Diese Variante entspräche dem Willen der Parteien und käme dem in den Urteilen Banco Espanol de Crédito (C-618/10) und Asbeek Brusse und de Man Garabito (C-488/11) angeführten Standard am nächsten: Das Gericht ersetzt den Willen der Parteien nicht, sondern „streicht“ den von der etwaigen Missbräuchlichkeit betroffenen Teil. Diese Lösung ist hinnehmbar, soweit sie den unrechtmäßig handelnden Darlehensgeber sanktioniert. Sie ist aber nicht durchführbar, wenn die feste Komponente des Zinses, wie im vorliegenden Fall, mit -0,15 %, negativ ist.
- 19 Drittens wäre es möglich anzunehmen, dass der Verbraucher bei der derartigen Festsetzung eines variablen Zinssatzes aufgrund missbräuchlicher Klauseln gar keine Zinsen schuldet. Diese Lösung ist für die unredlichen Unternehmer am abschreckendsten. Andererseits wandelt sie den Darlehensvertrag in ein Mittel zur kostenlosen Finanzierung um. Problematisch bei diesem Lösungsweg ist die Möglichkeit des Gerichts, bestimmte Personen von ihren Verbindlichkeiten zu „entbinden“, wenn es bei der Nichtigerklärung derartiger Klauseln zu liberal vorgeht.
- 20 Viertens ist es möglich, dass das nationale Gericht die missbräuchliche Vereinbarung über einen variablen Zinssatz durch irgendeinen Zinsindex, z. B. die gesetzlichen Zinsen oder den mittleren Marktzins für ein Darlehen in gleicher Höhe mit gleicher Sicherheit und gleicher Rückzahlungsfrist ersetzt. Dieser Lösungsweg beachtet keineswegs den Willen der Parteien und bewirkt, dass an dessen Stelle der Wille des Gerichts tritt.
- 21 Zur Frage der Folgen einer nachträglichen Änderung des Verbrauchervertrags mit missbräuchlichen Klauseln geht das vorliegende Gericht ebenfalls davon aus, dass mehrere Lösungen möglich sind.
- 22 Erstens ist die Entscheidung denkbar, dass die durch die Parteien vereinbarte Ersetzung einer missbräuchlichen Klausel durch eine nicht missbräuchliche mit Wirkung für die Zukunft die fehlende Wirksamkeit des Vertrages in seinem durch die Missbräuchlichkeit mangelbehafteten Teil nicht berührt. Bei dieser Lösung wäre der Verbraucher nicht an den zu seinen Gunsten abgeänderten Vertrag gebunden, sofern diese Änderung ihn in eine ungünstigere Situation stellte, als in dem Fall, in dem die missbräuchliche Klausel zu keinem Zeitpunkt der Gültigkeit des Vertrags ihre Wirkung für ihn entfaltet hätte. Diese Lösung verstärkt die sanktionierende Funktion des Rechtsinstituts der missbräuchlichen Klauseln. Die Aufstellung einer derartigen Regel würde im Gegenzug die Unternehmer davon abhalten, freiwillig die Stellung der Verbraucher zu verbessern und die Voraussetzungen für eine Zunahme gerichtlicher Auseinandersetzungen schaffen.

- 23 Zweitens wäre es denkbar, dass die Änderung des von missbräuchlichen Klauseln betroffenen Vertrags, mit der sich der Verbraucher bereit erklärt, einen Teil der Vertragsfolgen im Gegenzug dazu, dass der Vertrag mit dem Gesetz in Einklang gebracht wird, zu übernehmen, die für den Verbraucher ungünstigen Folgen vollständig heilt. Diese Lösung entspräche der Regel, dass die im Einzelnen ausgehandelten Klauseln eines Vertrags nie missbräuchlich sind, sowie dem Grundsatz der Willensautonomie. Sie brächte jedoch eine weniger informierte Partei in eine Lage, in der sie unwiderruflich ihren Interessen schaden könnte. Es wäre hingegen vertretbar anzunehmen, dass bei einer ausdrücklichen Erklärung der Kenntnis des Verbrauchers vom Vorliegen einer missbräuchlichen Klausel, eine derartige Heilung des Vertrags möglich ist.
- 24 Drittens könnte die Wirkung von Vereinbarungen über eine Vertragsänderung, durch die die missbräuchlichen Klauseln geändert werden, erhalten bleiben, allerdings nur teilweise. In diesem Fall müsste das nationale Gericht feststellen, welche Wirkung der Vertrag ohne die missbräuchlichen Klauseln bis zum Änderungszeitpunkt entfaltet hätte. Ab dem Zeitpunkt des Abschlusses eines rechtmäßigen Änderungsvertrags wäre jedoch der Parteiwille anzuwenden, der keine Mängel aufweist. Diese Vorgehensweise ist ausgeglichen und schützt sowohl den Willen der Parteien als auch das Interesse des Verbrauchers. Sie wäre aber nicht durchführbar, wenn anzunehmen wäre, dass der Verbraucher gar keinen Zins schuldet, sofern ursprünglich ein Darlehensvertrag mit missbräuchlichen Klauseln, die die Art und Weise der Festsetzung eines variablen Zinssatzes festlegen, geschlossen wurde.